

Erscheint täglich
nachmittags mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Bezugspreis
monatlich 60 Pf. frei im Haus,
bunnt bis Post umschreibend
1,00 Mark ohne Postgebühren.

„Die Neue Welt“
(Mittheilungsbeltage),
monatlich 10 Pfennig.

Schriftleitung:
Nr. 40-43, Fernsprecher 288
Sprechstunde: nachmittags von
1-2 Uhr mittags.



Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Muerfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Wittenberg-Schweinitz, Corgau-Triebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

Anzeigengebühren
betragen für die 6 Spalten
in der ersten Woche 100 Pf.,
für die zweite Woche 80 Pf.,
für die dritte Woche 60 Pf.,
für die vierte Woche 40 Pf.,
für die fünfte Woche 30 Pf.,
für die sechste Woche 20 Pf.,
für die siebente Woche 10 Pf.,
für die achte Woche 5 Pf.,
für die neunte Woche 3 Pf.,
für die zehnte Woche 2 Pf.,
für die elfte Woche 1 Pf.,
für die zwölfte Woche 1 Pf.

Anzeigen
für die kleine Nummer
müssen spätestens bis zum
10 Uhr in der Geschäftsstelle
aufgegeben sein.

Hauptgeschäftsstelle:
Kreuzstraße 10
Telefon 100
Breslau 7 Nr. 13
7 Uhr abends.

Tagesbericht der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 12. Januar, vorm. (W. Z. B.)
Westlicher Kriegsausflug.

In der Gegend von Neuport fand ein heftiger Artilleriekampf statt, der die Räumung der feindlichen Schützengraben bei Kalingörug (Vorort von Neuport) zur Folge hatte. Die feindlichen Angriffe am Kanal von La Wasse sind endgültig abgewiesen.

Frankzösische Angriffe auf Bahnhöfe und die Höhen von Ronoran wurden zurückgeschlagen.

Dem gestrigen erfolglosen französischen Angriff auf die Höhen bei Craun folgte ein deutscher Gegenangriff, der mit einer vollständigen Niederlage der Franzosen und einer Säuberung der Höhen nördöstlich Craun und nördöstlich Craun endete. Unsere Märsche setzten sich in Besitz von zwei französischen Stellungen, machten 700 Gefangene und eroberten 4 Geschütze sowie mehrere Maschinengewehre.

Frankzösischer Sappenanmarsch in Gegend südlich St. Niziel ist erfolglosch abgewiesen.

Unsere Truppen setzten sich in Besitz der Höhen nördlich und nordöstlich Ramur.

In den Wäldern ist die Lage unverändert.

Ostlicher Kriegsausflug

Die Lage im Osten änderte sich gestern nicht.

Die österreichische Heeresleitung meldet:

Wien, 12. Januar. (W. Z. B.) Am 12. Januar wird verlautbart: Besuche des Feindes, die Nida zu forcieren, wiederholten sich auch gestern. Während heftiger Geschützkämpfe an der ganzen Front setzte vormittags im südlichen Abschnitt eine Kampfgruppe des Gegners erneut zum Angriff an, brach jedoch in kürzester Zeit in unserem Artilleriefirever nieder und flutete zurück. Hunderte von Toten und Verwundeten vor unserer Stellung zurücklassend. — Gleichzeitg hielt auch südlich der Weichsel der Geschützkampf an, wobei es einer eigenen Batterie gelang, einen von Feinde besetzten Weichselort unter Feuer zu nehmen, daß die dort seit den letzten Tagen einseitigen Aufsen gewonnen waren. Fluchtartig ist die Stellung zu räumen. — An den Karpaten erschweren die ungnügigen Witterungsverhältnisse jede größere Aktion. Am oberen Anzale hat sich der Gegner näher an den Ujodet Raß zurückgezogen.

Im Westen:

Wien, 12. Januar. (W. Z. B.) Der Kriegsberichterstatter des deutschen Volkstages erzählt über die Belagerung von Przemyßl, daß die russische Arme dort bei dem diesjährigen Angriff zuruckbare Verluste erlitten hat. Die Ausfälle der Feindkräfte haben den Belagerten schweren Schaden zugefügt. Ebenso arg sind die Reiben der stürmenden Angreifer gelidigt worden. Wie bei der ersten Belagerung trieben die russischen Offiziere die stürmenden Mannschaften an. Viele, die nicht vorrücken wollten, wurden einfach niedergeschossen. Vor den Drahtverhauen lagen nach den ersten Angriffsverlusten Berge von Leichen; sie zählen nach Tausenden. Deshalb dürfen auch die Russen ihre wohnsinnigen Angriffe aufgeben haben. Vor Kurzem sind auch Teile der Belagerungsarmee an die Dunajec-Front und nach den Karpaten abgezogen, so daß sich auf weiteres vor Przemyßl Ruhe herrschen dürfte.

Stände in Warschau. Berlin, 13. Januar. (W. Z. B.) Aus Warschau wird der Post. Ztg. gemeldet, daß am 10. d. Mts. ein großes Feuer bedeutende Verletzungen in Warschau anrichtete. Ein deutsche Flieger, der über der Stadt erschien, hatte Bomben abgeworfen, deren eine die Lagerhalle einer Linoleumfabrik in Brand setzte.

Protestkreis russischer Arbeiter.

Röln, 12. Januar. Nach einer Meldung der Köln. Sta. in Petersburg und Warschau ein Ausbruch der Arbeiter von beiden des Einbruchs gegen die Verwaltung von sozialistischer Mitglieder der Reichsduma ausgebrochen.

Daß es im Innern des zarischen Reichs nicht unbedenklich güt, darauf deuten außer diesen Arbeiterausbrüchen auch mancherlei andere Angaben hin. Doch man, wie die Mosk. Ztg. berichtet, die Kosakenstruppen nach und nach aus der Front ins Innere des Reichs zur Sicherung der Städte zurückzieht, bringt man mit der Furcht vor etwaigen Volksaufbrüchen in Verbindung, zu deren blutiger Niederschnelung sich die brutalen Kosakenhorden noch immer als „unverzichtbarsten“ „bewährt“ haben.

Die Rechtfprechung im Kriege.

1. Soziales Recht.

Am 4. August nahm der Reichstag u. a. auch ein Gesetz betreffend die Erhaltung von Anwerblingen aus der Krankeversicherung an. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt nun, daß dem freiwilligen Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 113 der Reichsversicherungsordnung gleich gelte ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitgliedes zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verurteilt ist. Der § 113 der RVO. sieht die freiwillige Weiterversicherung vor. Diese erstreckt sich auf das Ausmaß, welches nach dem Auslande geübt hat, dort seinen Wohnsitz nimmt. Für Kriegsteilnehmer ist aber die Vergünstigung eingeführt worden, daß für sie beim Lebensrücktritt der Landesangehörige in Deutschland nach als Ausländer gilt. Die Krankeversicherer haben somit den freiwillig weiterversicherenden Kriegsteilnehmern gegenüber für alle Invaliditätensfälle einzutreten, die sich im Auslande ereignen, wenn diese Krankenversicherer als Kriegsteilnehmer in Betracht kommen. — Außer dem § 113 der RVO. ist nun noch auf den § 214 der RVO. hingewiesen. Scheiden nämlich Versicherte wegen Erwerbslosigkeit (hierzu gehört auch die Einberufung zum Heere) aus der Warte aus, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen nach dem § 214 der RVO. auf die Regelleistungen der Warte, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausbruch eintritt. Der Anspruch tritt aber nach diesem Paragraphen weg, wenn der Erwerbslose sich im Auslande aufhält und die Zahlung nichts anderes bestimmt. Gleich nach dem Ausbruch des Krieges wurde nun die Frage aufgeworfen, ob für die Kriegsteilnehmer auch in diesem Falle Feindesland dem Inlande gleich zu gelten. In der Vorberathung brachte das Reichsamt für die Arbeiterangelegenheiten es u. a. hervor auf Seite 65: „... oder dabei ist ein Unerschlich zu machen zwischen Erkrankungsfällen im Inlande und im Auslande, denn der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose — in diesem Falle der Eingezogene — sich im Auslande aufhält und die Zahlung nichts anderes bestimmt. Das Ministerium ist als einzelnes zu gelten haben, entspricht der bisherigen Auffassung bei militärischen Dienstleistungen. Ob der Krieg an dieser Auffassung etwas ändert, muß dahingehört bleiben.“ In der Zeitschrift *Ordnungsanweisung* vom 15. September 1914 heißt es auf Seite 261: „Trotz der Versicherungsfall im Auslande ein, so entfällt nach § 214 RVO. ein Anspruch nicht.“ Hierbei wurde ausdrücklich auf die Kriegssteinnehmer Bezug genommen. Weiter heißt es in der Zeitschrift *Arbeiterverjorgung* vom 11. Oktober 1914, Seite 702: „Am 11. findet § 214 auch auf Kriegsteilnehmer Anwendung. Außerdem nach § 214 Abs. 3 hat der Erwerbslose, wenn er sich im Auslande aufhält, keinen Anspruch, sofern die Zahlung nichts anderes bestimmt. Dagegen ist es unbedenklich, wenn der Kranke im Auslande vorübergehend oder dauernd ist. Auch die Veranlassung des Aufenthalts im Ausland ist ohne Bedeutung. Nur für den Fall der freiwilligen Weiterversicherung hat das Gesetz vom 4. August 1914 die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung bestimmt, daß dem regelmäßigen Versicherten im Auslande der ersten drei Wochen der Krankendienst verurteilt ist. Das gleiche kann man, da es an einer entsprechenden Vorschrift für den Fall des § 214 fehlt, für ihn nicht annehmen.“

2. Gewerbliches Recht.

Nach dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bekanntlich für den Arbeiter ein Behinderung durch den Arbeitgeber demselben der Lohn weitergezahlt werden. Diese Vorschrift ist aber nicht zwingendes Recht, sondern kann vertraglich oder durch Arbeitsordnung außer Kraft gesetzt werden. Wo das letztere nur nicht geschehen, entfällt jetzt häufig die Pflicht für den Arbeiter, der sich als Landsturmmann meldet, sich für den weiteren Tag ein Lohnangebot gemacht werden zu lassen. Das Gewerbegericht Berlin hat unter dem 8. Oktober 1914 nach Art. 6 der Zeitschrift *Das Gewerbe- und Kauf-*

mannsgericht zugunsten des Arbeiters entschieden. Der Landurteil war folgender: Mäner war bei der belagerten Firma gegen 75 Btg. Stundelohn bei üblicher Arbeitszeit als Dreher beschäftigt. Am 27. September meldete er sich als Landsturmmann und die Firma hat ihn für diesen Tag keinen Lohn gezahlt. Das Gewerbegericht sprach ihm aber den Lohn in Höhe von 675 Mf. zu, denn die Erfüllung militärischer Pflichten falle unter den § 616 BGB.

Darüber, ob die Einberufung zum Kriegsdienst als „unberuflich“ im Sinne des § 63 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu betrachten ist, liegen bereits mehrere Entscheidungen von Kaufmannsgerichten vor. Wenn nämlich der Landungsbefehl durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert wird, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Unter Einwirkung auf den lebenden Rentner zum Landungsbefehl von Staub, ferner auf Grund der Gesetzesmaterie, die Düringer v. Dachenburg zum § 63 wiedergibt, verneint das Kaufmannsgericht Leipzig die Frage, daß die Einberufung in den Krieg als ein Unglücksfall im Sinne des § 63 angesehen werden könne. Nach Ansicht des Gerichts kann eine Verhinderung zur Leistung von Diensten, die auf Grund der Verberufung bzw. auf Grund des Wehrgesetzes und des Militärgesetzes, also auf Grund von Staatsgesetzen erfolgt, niemals als ein Unglücksfall angesehen werden. — Das Kaufmannsgericht Mannheim sieht nun, wie wir der Zeitschrift *Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht* weiter entnehmen, den Krieg im mittelfächlichen Sinne als Unglück an. Die Einberufung zum Heere reife den Landungsbefehl ganz unversehrt und auf unabsehbare Dauer aus seiner Berufstätigkeit heraus und zwingt ihn, alle wirtschaftlichen Bande, die er geknüpft hatte, ohne Rücksicht auf die Verfassung zu lösen. So hätte der Mäner während der Einberufung des Gehalts für sechs Wochen. — Das Kaufmannsgericht Hannover hält die Einziehung zum Kriegsdienst für ein Unglück, sondern die Einberufung müsse als Erfüllung einer staatsbürgerlichen Ehrenpflicht gewertet werden. Dem Willen scheu unter vielen Umständen kein Gehaltsanspruch auf die Dauer von sechs Wochen zu bestehen. — Das Kaufmannsgericht Hamburg hat im Falle eines Wehrmeisters, der zu den Raben einberufen worden und auf Grund des § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung noch Gehalt für sechs Wochen forderte, ebenfalls ab, da ihm auf Grund dieses Paragraphen bei der Einberufung zum Heere vom Tage des Austritts aus der Beschäftigung an nichts mehr zuzahlen

3. Bürgerliches Recht.

Zu Neußau haben, wie dem Schreiber dieses bekannt geworden, eine Anzahl von Hausbesitzern den Frauen der Kriegsteilnehmer die Wohnung gekündigt. Wie der Geheime Justizrat und vortragende Rat im preussischen Justizministerium, Dr. Güthe im Justiz-Ministerialblatt ausführlich berichtet, wenn in einem solchen Falle auch den Mann als Kriegsteilnehmer die Wohnung unbedenklich gekündigt worden, die Verurteilung der Frau zur Wohnung erfolgen können. Sollte jedoch der Krieg beim Ablauf der Kündigungsfrist bevor, beim Erlaß des Urteils noch nicht beendet sein, dann darf nach einer Verfügung des preussischen Justizministers vom 26. September 1914 die Wollfristung des Mannes nicht als Kündigungsfrist der Wohnung gelten. Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Frau eines Kriegsteilnehmers, solange der Krieg dauert, nicht aus der Wohnung ausgehelt werden kann, ganz gleichgültig, ob der Hauswirt gekündigt hat oder nicht.

Zur Kriegslage.

Die französische Offensive legt — wie der gestrige deutsche Tagesbericht zeigt — immer erneut ein. Bald an dieser, bald an jener Stelle der riefigen Front, aber nirgend kommt ein Erfolg heraus. Der französische Heeresleitung sollen besonders die Kämpfe im Elaf Enttäuschungen gebracht haben. Wie der Post. Ztg. aus Wasel gemeldet wird, erzählten französische Verbundene, daß man in französischen Seeestrecken sich sehr viel von der Offensive im Oberelaf versprochen habe. Man habe gehofft, längstens bis Neußau wieder in Mittelhausen einrücken zu können, zum mindesten aber glaube man mit dieser Offensive die deutsche Front in Nordfrankreich und Flandern zu durchbrechen. Nun ist nichts von alledem erreicht, und auch der weitere Plan des Vorstoßes nach Ghentons scheint schon erledigt zu sein, während andererseits die Angriffe der Deutschen in den Argonnen fortzuehen. Wie früher die Verluste der Franzosen in diesem Kampfabtheile sind, zeigt die sich nur über 4 Tage erstreckende Zusammenstellung des deutschen Tagesberichts. Man kann sich danach ein Bild davon machen, was es bedeutet, wenn es Tag für Tag bald hier bald dort heißt, die Franzosen würden unter sehr schweren Verlusten zurückgeschlagen. Wegen dieser Rücksicht vor sich bereits lebhafter Unwill; man verlangt nach den Verlusten über die Tote, da bisher noch nichts veröffentlicht wurde. Besonders die schweren Verluste in den Kämpfen um Steinbach werden von der französischen Militärärzte übererfüllt. Wie es heißt, sind nicht nur Ghentons, sondern auch die herrschenden Witterung und angrenzenden Gebiete von vornherein zum Scheitern verurteilt waren.

Aus dem Osten

Kommen über Italien Schilderungen, die von den letzten Atemzügen des russischen Winterlandes sprechen, und meinen, daß das sei zum seinem Krieg mehr gültig, sondern

